

## STRAFVOLLZUG

## Sozialtherapie als Alibi?

• Michael Alex

So lautete 1973 der Titel eines Buches (Heinz, Kern 1973), das sich auf grundsätzlicher Ebene kritisch mit der im Aufbau befindlichen Sozialtherapie in der BRD auseinandersetzt. Mit anderer Gewichtung könnte der Titel bald wieder aktuell werden, wenn man sich die Entwicklung der Sozialtherapie seit dem In-Kraft-Treten des »Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten« vom 26.01.1998 (BGBl. I, 160) vor Augen führt.

## Bisherige Entwicklung der Sozialtherapie

Spätestens nach dem endgültigen Wegfall des nie in Kraft gesetzten § 65 StGB im Jahre 1984 schien es absehbar, dass die Sozialtherapie in Deutschland auf Dauer nur ein Schattendasein führen würde. Auch die seit Beginn der neunziger Jahre bei insgesamt etwa 800 bis 900 Plätzen in sozialtherapeutischen Anstalten oder Abteilungen stagnierenden Zahlen sprachen für diesen Trend, bis durch den 1998 eingefügten § 9 Abs. 1 StVollzG und die darin enthaltene Regelung, ab 01.01.2003 Sexualstraftäter unter bestimmten Voraussetzungen in eine sozialtherapeutische Anstalt zu verlegen, eine neue Entwicklung eintrat. Zu Beginn des Jahres 2000 gab es bereits mehr als 1050 Plätze, Ende 2002 soll die Zahl der Behandlungsplätze bei 1854 liegen (Dünkel, Drenkhahn 2001). Insgesamt wird der Bedarf auf etwa 4000 Plätze geschätzt (Rehn 2001).

Zu befürchten ist, dass gleichzeitig unter den aktuellen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen inhaltlich eine Abkehr von entscheidenden Standards, die in der Sozialtherapie im Verlauf ihres »Nischendaseins« entwickelt worden sind, und die zu einer vom Strafvollzug deutlich abweichenden Vollzugsgestaltung geführt haben, erfolgen wird. Beispielhaft erwähnt seien an dieser Stelle nur die sehr viel weiter gehende Orientierung am Angleichungsgrundsatz des § 3 StVollzG bis hin zum Verzicht auf Einschluss innerhalb der Wohngruppe oder beinahe tägliche Besuchsmöglichkeiten

auch auf dem Haftraum (Wegner 2001) sowie die größere Vernetzung mit der Außenwelt, die sich etwa an der Häufigkeit von Lockerungen und Urlaub bis zur Gewährung von Urlaub nach § 124 StVollzG belegen lässt. Am 31.03.1997 waren 52 % der Insassen von Sozialtherapeutischen Anstalten zu selbständigen Lockerungen und Urlaub zugelassen (vgl. Egg, Schmidt 1998). Bis 31.03.2000 verringerte sich diese Zahl jedoch bereits auf 39 %, wobei allerdings die Anteile der Gefangenen, die Freigang oder Urlaub zur Entlassungsvorbereitung erhalten, in den vier Jahren der Stichtagserhebungen nur geringfügig kleiner wurden (Kurze 2000).

## Neue Herausforderungen

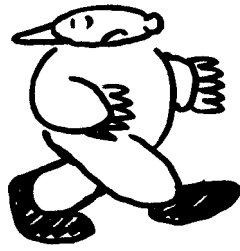
Als im September 2001 die ersten Gefangenen in die neu erbaute sozialtherapeutische Anstalt des Landes Sachsen-Anhalt verlegt wurden, entsprach zwar der Personalschlüssel den Empfehlungen des »Arbeitskreises Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug e.V.«, vollzählich droht aber ein »Knast«. Der Umstand, dass die sozialtherapeutische Anstalt auf dem Gelände der bestehenden Jugendanstalt Halle erbaut worden ist und »die Burg« auf diese Weise dreifach umzäunt ist, ist für die Außenorientierung sicher misslich, könnte aber durch entsprechende Maßnahmen möglicherweise aufgefangen werden. Bedenklich sind jedoch die Signale, die der Öffentlichkeit über den Umgang mit den dort künftig untergebrachten Sexualstraftätern vermittelt werden. Unmittelbar im Anschluss

an die Forderung von Bundeskanzler Schröder »Wegschließen – und zwar für immer« erfuhr die Hallesche Bevölkerung durch einen Artikel in der »Mitteldeutschen Zeitung« vom 11.07.2001 erstmalig, dass die neu errichtete Anstalt für Sexualstraftäter vorgesehen sei. Zur Frage von Ängsten in der Bevölkerung bei Freigang von Gefangenen habe sich das Justizministerium so geäußert: »Nirgends sind die Sicherheitsanforderungen für Freigänger so hoch wie bei uns.« Deshalb werde genau geprüft, wer in Begleitung die Anstalt verlassen darf. In einem weiteren Beitrag in der gleichen Zeitung am Tage darauf wurde die Pressesprecherin des Justizministeriums mit der Aussage zitiert: »Freigänge wird es für die Insassen wohl nicht geben.« Dem widersprach allerdings Prof. Bussmann, der mit der Begleitforschung für die Sozialtherapie beauftragte Kriminologe der Universität Halle unter Hinweis auf die gängige Praxis in der Sozialtherapie. Wenn man bedenkt, dass Sachsen-Anhalt das Bundesland mit der rigidesten Lockerungspraxis in Deutschland ist (vgl. Dünkel, Drenkhahn, Geng 2001), lassen die Äußerungen aus dem Ministerium nichts Gutes für die Gestaltung der Sozialtherapie ahnen.\*

## Irrationale Ängste und untaugliche Mittel

Dabei ist davon auszugehen, dass die meisten der künftig in der Sozialtherapie untergebrachten Sexualstraftäter wenig gemein haben mit jenen Tätern, die in der Bevölkerung Angst und Unsicherheit hervorrufen. In der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle, die für die Erstaufnahme in der neuen Anstalt in Halle in Frage kommen, handelt es sich um Fälle von Kindesmissbrauch in der eigenen Familie. Im übrigen liegt nach Rückfallstudien (vgl. Wischka u.a. 2000) die einschlägige Rückfallwahrscheinlichkeit bei Sexualstraftätern je nach Delikt zwischen 14 und 20 %, also deutlich niedriger als bei anderen Formen der Delinquenz. Von 1990 bis 1994 sind 33 Sexualmorde an Minderjährigen bekannt geworden, von 1995 bis 1999 waren es noch 18 (»Der Spiegel« 2001). So viel Leid mit jedem einzelnen dieser Fälle verknüpft ist, ist dennoch das Bewusstsein dafür zu fördern, wie

verschwindend klein diese Zahl im Vergleich zu anderen Lebensrisiken ist. Angesichts dieser Zahlen wird nämlich auch plausibel, dass infolge der Neuregelung des § 9 StVollzG nur in Ausnahmefällen jene Sexualstraftäter in der Sozialtherapie auftauchen werden, die die Emotionen zum Kochen bringen, dass aber eine Vielzahl von Tätern aufgenommen werden wird, bei denen keine oder nur geringe Rückfallgefährdung besteht, bei denen aber möglicherweise aus anderen Gründen die Verlegung angezeigt ist (keine Behandlungskapazitäten im Regelvollzug, keine geeignete Unterbringungsmöglichkeit im subkulturell geprägten Regelvollzug etc.). Das wäre als bessere Alternative zum Strafvollzug sicher vertretbar, wenn die Sozialtherapie ihre überlegenen Möglichkeiten zur Bildung therapeutischer Gemeinschaften und zur Erprobung in der Welt außerhalb des Vollzuges ausschöpfte und auf diese Weise eine bessere Integration in die Gesellschaft leistete als der Regelvollzug. Wenn aber Sozialtherapie sich nach außen abschottet und innen die gleichen formalen Sicherheitsmaßstäbe wie der übrige Strafvollzug anlegt, verkommt sie zum Verwahrvollzug mit therapeutischen/medizinalisierten »Anhängseln«. Rehn (vgl. Rehn 1998) hat wiederholt nachdrücklich darauf hingewiesen, dass erst durch Humanisierung und richtig verstandene Liberalisierung des Vollzuges sowie durch die Integration von Normalisierung, Sicherheit/Ordnung und Behandlung das »Erdgeschoss« für ein therapeutisches Zentrum geschaffen wird. Ausführungen, Ausgang, Urlaub und schließlich Freigang sowie Dauerbeurlaubung nach § 124 StVollzG sind für ihn ein unerlässlicher Teil des sozialtherapeutischen Vollzuges, um – neben anderen Zwecken – Gefangene unter realistischen Bedingungen, deren Ausmaß sich am Einzelfall orientieren muss, erproben zu können. »Wo dies, aus welchen Gründen auch immer, nicht geschieht, gleicht das sozialtherapeutische Behandlungsunterfangen einem Trockenkurs im Schwimmen, an dessen Ende der Proband ins Wasser geworfen und sich selbst überlassen wird.« (Rehn 1998) Der Verzicht auf all diese Grundlagen therapeutischer Gemeinschaften mit Veränderungsmöglichkeiten für Gefangene und Bedienstete lässt sich nicht durch



noch so gut strukturierte kognitiv-behaviorale Programme oder tiefenpsychologisch fundierte Therapien kompensieren. Auch die Begründung, ein Zusammenhang von Lockerungsgewährung und Legalbewährung sei bisher nicht bewiesen, scheint eher vom Interesse der Rechtfertigung voraussetzenden Gehorsams geprägt als durch Empirie gesichert. Für die Bedeutung von Lockerungen für die erfolgreiche Wiedereingliederung liegt bisher keine systematische Forschung vor (Dünkel, Drenkhahn 2001), abgesehen davon, dass das Bundesverfassungsgericht wiederholt die Bedeutung von Vollzugslockerungen für einen verfassungsgemäßen Strafvollzug herausgestellt hat.

Sozialtherapie als Regelvollzug mit therapeutischen Anteilen gaukelt nur noch vor, mehr Sicherheit für die Gesellschaft herbeizuführen als der Regelvollzug. Aus lauter Angst, irrationale Ängste in der Bevölkerung zu stärken, verzichtet ein solcher Vollzug auf seine Möglichkeiten langfristiger Risikoverminderung und trägt durch ein behandlungsfeindliches repressives Klima selbst zu Misserfolgen bei, die dann wiederum so fragwürdige Instrumente wie die nachträgliche Sicherungsverwahrung »hoffähig« machen. Sozialtherapie wäre unter diesen Umständen keine geeignete Form der Behandlung für Verurteilte mit einer besonderen Problematik mehr, sondern eine zusätzliche Sanktionsmöglichkeit für eine bestimmte Tätergruppe, die ohne Sozialtherapie – unabhängig von der Behandlungsbedürftigkeit – künftig immer weniger die Chance erhalten wird, (vorzeitig) aus dem Strafvollzug entlassen zu werden.

Michael Alex, Dipl.-Psych. und Jurist, ist Mitarbeiter der Justizvollzugsanstalt Halle II – Sozialtherapeutische Anstalt

### Anmerkung

\*Etwas hoffungsvoller stimmen allerdings die wesentlich sachlicheren Informationen über Möglichkeiten und Erfordernisse qualifizierter Sozialtherapie in einem Informationsblatt des Justizministeriums, das anlässlich eines »Bürgerforums« zur neuen Sozialtherapeutischen Anstalt am 02.08.2001 in Halle verteilt wurde.

### Literatur:

- »Der Spiegel« (2001): Sexueller Supergang, Heft 29, 16.07.2001, S. 32 f.
- Dünkel, F., K. Drenkhahn (2001): Aktuelle Entwicklungen zwischen Reform und Gegenreform, NK 2/2001, S. 16–21
- Dünkel, F., K. Drenkhahn, B. Geng (2001): Greifswalder Inventar zum Strafvollzug (GIS) <http://www.uni-greifswald.de/~ls3/gis.htm> 26.06.2001
- Egg, R., C. Schmidt (1998): Sozialtherapie im Justizvollzug, ZIstrVo 3/98, S. 131–136
- Heinz, W., S. Kern (1973): Sozialtherapie als Alibi?, Frankfurt/M., Fischer-Verlag
- Kurze, M. (2000): Sozialtherapie im Strafvollzug, KrimZ, Selbstverlag, S. 8 f.
- Rehn, G. (1998): Zur Zukunft der Sozialtherapie, ZIstrVo 4/98, S. 203–211
- Rehn, G. (2001): Wer A sagt... – Haftplätze und Haftplatzbedarfe in Sozialtherapeutischen Anstalten, in: Rehn, Wischka, Lösel, Walter (Hg.): Behandlung »gefährlicher Straftäter«, Herbolzheim, Centaurus-Verlag, S. 264–275
- Wegner, T. (2001): Altengamme – something works, in: Rehn, Wischka, Lösel, Walter (Hg.): Behandlung »gefährlicher Straftäter«, Herbolzheim, Centaurus-Verlag, S. 150–169
- Wischka, B. et al (2000): BPS – Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter, Teil I: Grundlagen, unveröffentlichtes Manuskript, S. 8 ff.

## GENETISCHE ERFASSUNG

# Mutation zum »gläsernen Menschen«?

• Rolf Gössner

Im Rahmen spektakulärer Fahndungen nach Sexualmördern wird in Massenscreenings die DNA der männlichen Bevölkerung ganzer Regionen erfasst. Von verurteilten Straftätern und Gefangenen werden »genetische Fingerabdrücke« auf Vorrat gesammelt. Die Gen-Datei wächst und die gesammelten Daten werden – entgegen aller verfassungsrechtlichen Einwände und trotz einer dürtigen gesetzlichen Grundlage – bereits zur genetischen »Schleierfahndung« genutzt. Rolf Gössner stellt die Entwicklung in den Kontext eines technikgläubigen Überwachungswahns, in dem die Einschränkung von Bürgerrechten mit unhaltbaren »Sicherheits«-Versprechen legitimiert wird.

»Alle Männer sind potentielle Sexualverbrecher« – nach diesem Motto ertönte Anfang 2001 aus den Reihen der CDU/CSU die populistische Forderung, künftig alle Männer zwangsweise und flächendeckend genetisch registrieren zu lassen. Mit dieser DNA-Durchleuchtung solle die Aufklärung von Sexualverbrechen gegen Kinder erleichtert werden. Anlass war der »Mordfall Ulrike«. Ein Gen-Test hatte Ulrikes mutmaßlichen Mörder überführt.

Bereits zu Beginn des Jahres 1998 hatten mehrere aufsehenerregende Sexualstraftaten eine öffentliche Debatte entfacht, die schließlich in die Errichtung einer zentralen Gen-Datei beim Bundeskriminalamt mündete; darüber hinaus wurden die Möglichkeiten zur Erfassung des genetischen »Fingerabdrucks« gesetzlich ausgeweitet. Das geschah unter einem enormen öffentlichen Druck und in einem atemberaubenden Tempo. Das Gespür für Risiken und Nebenwirkungen der genestützten Kriminalistik schien schon damals ziemlich abhanden gekommen zu sein.

Das DNA-Identitätsfeststellungsgesetz ist im September 1998 in Kraft getreten. Inzwischen, im Juni 1999, hat die rot-grüne Regierungskoalition dieses Gesetz novelliert und damit praktisch eine Rechtslage »nachgebessert«, die verfassungsrechtlich höchst bedenklich ist.

### Massenscreening: Umkehr der Beweislast

Zurück ins Jahr 1998: In Niedersachsen ist ein 11-jähriges Mädchen missbraucht und getötet worden. Von dem Sexualmörder fehlt jede Spur – nein, nicht ganz, denn die Spur, die der Täter an seinem Opfer hinterlassen hat, bietet als genetisches Material eine reale Chance, den Mörder zu identifizieren und zu fassen, bevor er ein weiteres Kind missbrauchen kann. Die Polizei veranstaltet eine Massen-Gen-Untersuchung (»Screening«): Über 16.000 Männer zwischen 18 und 30 Jahren werden aufgefordert, freiwillig eine Speichelprobe abzugeben. Nie zuvor ist in einem Ermittlungsverfahren eine so große Bevölkerungsgruppe wegen potentiellen Verdachts systematisch registriert worden. Der Täter kann sich dem Fahndungsdruck nicht entziehen. Er wird identifiziert und gesteht. Er war bereits einschlägig vorbestraft.

Angesichts dieses spektakulären Fahndungserfolges wagt kaum noch jemand, dringliche verfassungsrechtliche Fragen aufzuwerfen: Wird mit solchen genetischen »Schleierfahndungen«, wie sie immer wieder inszeniert werden, nicht der Verfassungsgrundsatz der Unschuldsvermutung in sein Gegenteil verkehrt? Wird hier nicht praktisch »jedermann« – im vorliegenden Fall: jeder jüngere Mann der Region –